

Verbraucherforschungsforum 2020

"Algorithmen und Verbraucher: Fokus Legal Tech"

18. September 2020 | Webex Konferenz

Kommentierte Dokumentation

Verbraucherforschungsforum des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz (MLR) Baden-Württemberg, Stuttgart

18. September 2020 | Webex Konferenz

Ministerialdirektorin Grit Puchan

Ministerium für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Das online Verbraucherforschungsforum 2020 flankiert die Kampagne des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR)

„Wir rechnen mit Ihnen. Andere auch. #seiunberechenbar“, die Verbraucherinnen und Verbraucher zum weiten Themenfeld der Algorithmen informiert. Das MLR setzt mit der Veranstaltung das Verbraucherforschungsforum „Künstliche Intelligenz und Verbraucherpolitik: Chancen der Verbraucherinformatik“ aus dem letzten Jahr fort.



Legal Tech und Algorithmen

Die Entwicklungen und Fortschritte in vielen Anwendungsbereichen der Digitalisierung, die im letzten Jahr noch nicht vorstellbar gewesen wären, häufig natürlich getrieben durch die anhaltende Corona-Pandemie, schreitet enorm voran. Auch bei Legal Tech, also der Software und den Online-Diensten, die juristische Prozesse unterstützen oder automatisierte Rechtsdienstleistungen erbringen entstehen innovative Anwendungen und Geschäftsmodelle für Verbraucher sowohl von Verbraucherorganisationen als auch von Unternehmen. Beispielhaft zu nennen sind hier der Inkasso-Check und die

Flugärger-App der Verbraucherzentralen sowie die kommerziellen Portale zur Fluggastentschädigung.

Alle diese Anwendungen funktionieren nur durch den Einsatz von Algorithmen. Es ist bekannt, dass Algorithmen und insbesondere KI-Anwendungen Informationen aus möglichst großen Datenmengen sammeln und verarbeiten, sie werten sie aus, erstellen Profile, sind lernfähig und können sich anpassen. Mit ihrer Hilfe werden bei Legal Tech-Anwendungen bestimmte, aus den Anwendungen des Verbrauchers abgefragte Tatbestände den entsprechenden Rechtsfolgen zugeordnet. Legal Tech-Anwendungen können Verbraucher unterstützen, ihre Ansprüche niedrigschwellig und mit geringem Aufwand durchzusetzen.

Legal Tech: aktueller Stand und Perspektive

Der Einsatz von Legal Tech für Verbraucherbelange steht ganz am Anfang. Legal Tech-Anwendungen haben Vorteile, wenn die Voraussetzungen und die Folgen klar geregelt sind. Sie sind dann einsetzbar, wenn das Gesetz eindeutig und nicht interpretierbar ist. Algorithmen können hier in Sekundenschnelle Standardfälle einordnen und so Verbrauchern insbesondere bei Streuschäden, beispielsweise in Bezug auf die Fluggastrechte-Verordnung, weiterhelfen.

Aber auch zur Verbraucherinformation können algorithmische Legal Tech-Anwendungen eingesetzt werden, um in kürzester Zeit eine

Rückmeldung zu unzulässigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu intransparenten Datenschutzerklärungen oder ganz allgemein zur Vertragsgestaltung zu geben.

Denkbar ist, dass findige Wissenschaftler und Unternehmer bereits an einer ganzen Reihe von weiteren Anwendungen arbeiten. Für die Zukunft stellen sich aber noch viele Fragen wie z.B.:

- Was können Legal Tech-Anwendungen für Verbraucher tatsächlich leisten?
- Wollen wir uns auch bei Rechtsdienstleistungen immer mehr auf Algorithmen verlassen?
- Wo sind die Grenzen?
- Was ist rechtlich vertretbar und zulässig?

Beim Verbraucherforschungsforum findet ein Austausch darüber statt, wo wir im Einsatz von Legal Tech heute stehen und welche aktuellen Informationen die Akteure aus den jeweiligen Institutionen beitragen können. Zudem wird diskutiert, welche Perspektiven damit verbunden sein könnten, welchen Nutzen Verbraucher daraus ziehen könnten und was hierfür geregelt werden müsste und wo wir (vor allem Berlin) als Rechtssetzung gefordert sind.

Ich bedanke mich bei den Organisatoren, insbesondere beim Team des Forschungszentrums Verbraucher, Markt und Politik für die Vorbereitung, aber auch bei den heutigen Referentinnen und

Referenten sowie Ihnen allen für Ihre heutige Teilnahme an unserem Online-Forum und wünsche eine gelungene Veranstaltung.

Prof. Dr. Christian Kastrop

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz



Bisher wurde der Rechtsdienstleistungsmarkt von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten geprägt, gibt es neue Akteure am Markt um Bürgerinnen und Bürgern weitere Zugänge zu Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen.

Es gibt noch mehr. Es gibt nicht nur Legal Tech. Es gibt auch Verbraucherschlichtungsstellen, es gibt die insbesondere im Bereich der Musterfeststellungsklage auch zur Durchsetzung von Verbraucherverforderungen befugte Verbände wie der Verbraucherzentrale Bundesverband, es gibt auch unternehmensinterne Beschwerdemöglichkeiten, Ombudsmänner. Es gibt auch solche Systeme auf den Internetplattformen der Anbieterseiten selbst.

Es soll beim VFF um Legal Tech Unternehmen am Markt gehen. Sie sind aktiv geworden, auch sie helfen ganz grundsätzlich Verbraucherinnen und Verbrauchern ihre Ansprüche wirksam durchzusetzen. Damit reagiert der Rechtsdienstleistungsmarkt auf tatsächliche Hürden, die durchaus dazu führen, dass der Gang zu Gericht ab und zu gescheut wird.

Ein Punkt für den Verzicht ist, dass der mögliche Erlös aus der Forderung außer Verhältnis steht zu den Kosten und Risiken der Rechtsverfolgung, und wenn man unterstellt, dass auch Verbraucherinnen und Verbraucher rational kalkulieren, ist der Verzicht auf die Durchsetzung besonders kleinerer Ansprüche einfach manchmal sinnvoller als der Versuch ihrer Durchsetzung.

Hier setzt das Geschäftsmodell der Legal Tech Unternehmen an. Legal Tech Unternehmen können Verbraucheransprüche als Inkassodienstleister geltend machen. Sie lassen sich den Anspruch abtreten, sie werden auf eigene Rechnung tätig, außergerichtlich und in geeigneten Fällen aber sogar vor Gericht. Und dann immer gemeinsam mit der großen Masse z.B. mit Tausenden von anderen gleichartigen Ansprüchen.

Auf den ersten Blick ist das sehr attraktiv. Im Erfolgsfall entsteht ein Honorar das ist nach Untersuchungen des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) zwischen 15-30 Prozent der erstrittenen Summe, aber Verbraucherinnen und Verbraucher haben kein Kostenrisiko bei der Rechtsdurchsetzung. Wenn es scheitert, kostet es auch nicht. Der digitale Kontakt ist extrem einfach. User Experience ist da kein Fremdwort.

Von entscheidender Bedeutung für den wachsenden Erfolg, ist der Einsatz Effizienzmaximierender innovativer Softwaretechnologie. Damit wird der digitale Wandel ganz besonders voran getrieben bei der Verbraucherrechtsdurchsetzung. Standardisierte, automatisierte Prozesse

die jetzt persönliche Beratung weitgehend ersetzen, so wie früher beim Anwalt, ermöglichen die Bearbeitung hoher Fallzahlen in kürzester Zeit. Die Kommunikation verläuft ausschließlich digital, meistens sogar über webbasierte Eingabemasken. Es ist bequem und risikolos und ein innovativer Weg für die kollektive Durchsetzung von Verbraucherrechten in bestimmten Bereichen. Aber natürlich, wie bei allen neuen Technologien ist das, womit wir uns eigentlich ganz wesentlich befassen, die Chancen und Risiken. Digitale Technologien können sehr große Vorteile bringen für Verbraucherinnen und Verbraucher, aber es gibt eben auch spezifische Schwächen, die müssen wir uns genauer anschauen. Und im geeigneten Fall müssten wir schauen, ob es eine regulative Anforderung gibt, das sozusagen auch zu normieren. Und auch wie in jedem Markt gibt es nicht nur weiße Schafe, sondern auch graue Schafe, ganz wenige schwarze, die damit viel Geld machen und am Ende für den Verbraucher wenig Nutzen haben.

Deshalb darf man auch die Schwächen dieses Systems nicht unerwähnt lassen. Man muss sie offen ansprechen. Legal Tech finanzieren sich über Erfolgsprovision. Verbraucherinnen und Verbraucher verzichten damit auf die vollständige Entschädigung. Vom Ergebnis her betrachtet, tragen sie am Ende die Kosten der Rechtsdurchsetzung durch dieses Honorar. Deshalb ist es wichtig, dass man vorab für die Verbraucherinnen und Verbraucher die richtigen Informationen hat. Darauf muss vor Inanspruchnahme eines solchen Angebots sehr offen und transparent hingewiesen werden. Verbraucher müssen wissen in welchen Fällen und

unter welchen Bedingungen sie die Vergütung zahlen müssen und auch in welcher Höhe. Sie müssen darauf hingewiesen werden, dass es auch andere Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung gibt, die im Erfolgsfall sehr wohl eine vollständige Kompensation ermöglicht, allerdings auch im Misserfolg zur Tragung der Rechtsverfolgungskosten verpflichtet.

Genauer anschauen: Technische Seite dieser Angebote. Da geht es im Wesentlichen auch darum, dass Legal Tech im großen Umfang algorithmische Systeme einsetzen, also Machine Learning bis hin zu KI. Mit Hilfe dieser Algorithmen kann man weitgehend automatisiert prüfen und berechnen, ob der eingereichte Fall dem Standardfall, mit dem der Legal Tech arbeitet, so hinreichend ähnlich ist und ob die abzutretende Forderung tatsächlich besteht, in welcher Höhe sie besteht und wie hoch die Chancen sind diese Forderung erfolgreich als Inkasso durchzusetzen.

Die Verfahren zur automatisierten Risikobewertung entwickeln sich ständig weiter. Je mehr Ausgangsdaten zur Verfügung stehen desto besser und präziser werden die Ergebnisse. Das ist gut. Dagegen spricht nichts. Verbraucherinnen und Verbraucher können von diesen Systemen sehr stark profitieren. Die Systeme liefern in aller Regel schnell und verlässlich Informationen über die Erfolgsaussichten in einem konkreten Fall.

Aber es birgt auch ein gewisses Schädigungspotential. Algorithmen operieren auf der Basis vordefinierter Parameter. Sie sind immer von

bestimmten Grundannahmen und Ableitungen abhängig. Der Einsatz führt keineswegs immer zu richtigen Ergebnissen. Der Einsatz von KI hat immer das Risiko zu diskriminieren und zwar auch am falschen Ende zu diskriminieren. Man nimmt Fälle raus, die, weil sie nicht so ganz typisch sind, möglicherweise im normalen Verfahren gute Chancen hätten, beim algorithmischen Verfahren aber rausfliegen. Alle diese Systeme diskriminieren und das führt am Ende auch zu Ungleichheit im Ergebnis. Das muss man ganz deutlich sagen. Alle auf statischen Wahrscheinlichkeiten beruhenden Prognosen können sich individuell als falsch herausstellen. Das ist eine komplexe Materie, die der Verbraucher nicht so ohne weiteres wahrnimmt und da muss auch wieder Transparenz und Bewusstseinsbildung gemacht werden und zwar auf dem Level dass auch gerade verletzte / benachteiligte Verbrauchergruppen (wie z.B. Senioren, Migranten, Menschen mit Behinderung) da nicht besondere Nachteile haben und die Diskriminierung, die da ohnehin schon besteht, durch solche Systeme eben noch verstärkt wird.

Ebenso kann es dazu führen, dass das Legal Tech Unternehmen die Übernahme des Auftrages ablehnen, obwohl es klappen würde. So kann es sein, dass Rechtsansprüche dann nicht weiterverfolgt werden. Und deshalb und das ist die Forderung an den Tag, müssen für algorithmische Systeme für die Anspruchsprüfung Voraussetzung geschaffen werden. Transparenz ist als ein weiteres Argument. Das Verfahren, die eingesetzte Technik müssen erklärbar, nachvollziehbar, überprüfbar und sicher sein. Verbraucherinnen und Verbraucher müssen erkennen wann

eine automatisierte Prüfung ihrer Forderung vorgenommen wird. Man muss wissen, dass es diesen Algorithmus gibt. Sie müssen auch verstehen, dass mit der Ablehnung durch ein Legal Tech Unternehmen andere Möglichkeiten der Forderungsdurchsetzung nicht ausgeschlossen sind.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz will:

- die Entwicklung und den Einsatz innovativer Rechtsdienstleistung nicht behindern, ganz im Gegenteil. BMJV will das im Rahmen der genannten Aspekte unterstützen. Ein reiches Angebot an Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung ist gut.
- einen innovativen Wettbewerb. Verbraucherschutz ist kein „Modernisierungsverhinderer“.

Produktiver Wettbewerb ist wichtig. Dann ziehen Verbraucherinnen und Verbraucher daraus einen Gewinn, den sie aus einer Vielzahl von fairen und transparenten Angeboten wählen können. Deshalb werden wir dafür sorgen, dass bei neuen Angeboten am Markt der Verbraucherschutz wirklich gewahrt wird. Nicht nur immer mit roten Linien, sondern auch mit aktiver Zivilgesellschaft in diesen Themen. Derzeit prüfen wir, wie wir dies tun. Ein Aspekt ist, wie wir den Rechtsrahmen für den Rechtsdienstleistungsmarkt mit besonderer Berücksichtigung Legal Tech anpassen müssen.

Konsequenzen für die Verbraucherpolitik:

Zusammenfassung & Reflektion

Prof. Dr. Hans-W. Micklitz

Prämissen

- Recht ruht auf einer ja/nein – legal/illegal Logik. Insofern eignet es sich für eine Umsetzung in Algorithmen. Aber es erschöpft sich nicht darin. Recht hat auch eine moralisch/ethische Dimension, die sich mathematisch nicht erfassen lässt.
- Recht unterscheidet zwischen individueller und kollektiver Rechtsdurchsetzung. Legal Tech erlaubt eine standardisierte individuelle Rechtsdurchsetzung und eine enorm verbesserte kollektive Rechtsdurchsetzung.
- In Legal Tech eingesetzte Softwareprogramme sind überwiegend standardisierte Produkte, die für ihren Einsatz im Kontext angepasst werden; seltener werden sie für einen speziellen Zweck neu eingewickelt.
- Recht will individuelle Gerechtigkeit sicherstellen, die in einem gewissen Spannungsverhältnis zur kollektiven Gerechtigkeit steht, die sich mittels der kollektiven Rechtsdurchsetzung erreichen lässt.
- Individuelle und kollektive Rechtsdurchsetzung stehen nebeneinander und ergänzen einander, genauso wie individuelle und kollektive Gerechtigkeit.

Punkt 1:

Einzelfallgerechtigkeit kommt denjenigen zu Gute, die ihre Rechte wahrnehmen können. Das sind vor allem gebildete, durchsetzungsfähige und ökonomisch potente Verbraucher. Kollektive Rechtsdurchsetzung dagegen nutzt vor allem verletzlichen Verbrauchern, die eher nicht vor Gericht ziehen und ihre individuellen Rechte nicht konsequent verfolgen. So gesehen, bietet Legal Tech ungeahnte Möglichkeiten, ein Mindestmaß an kollektiver Gerechtigkeit zu erzielen.

Punkt 2:

Die verschiedenen Anbieter von Beratungs- und Rechtsdienstleistungen werden sich immer ähnlicher. Anwälte, Schlichtungsstellen, Inkassobüros, die Verbraucherorganisationen und Legal Tech Firmen kämpfen um ein und denselben Markt der kollektiven Rechtsdurchsetzung bzw. der digitalisierten individuellen Rechtsdurchsetzung. Friktionen sind unausweichlich. Der Gesetzgeber muss Chancengleichheit für alle Beteiligten schaffen.

In der Suche nach Lösungen kommt es allein auf Modelle an, die die Rechtsdurchsetzung der Verbraucher verbessern, individuell und kollektiv. Wenig hilfreich ist es, von den verschiedenen Trägern auszugehen, die jeder für sich eigene institutionelle Ziele verfolgen.

Punkt 3:

Notwendig ist eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Verbraucherorganisationen im Einsatz von Legal Tech. Beispiel: Der Verein

für Konsumenteninformation (VKI) in Österreich und die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg setzen sich mit ähnlichen Problemen im Ausbau der digitalen Rechtsdurchsetzung auseinander. Aus einer Legal Tech Perspektive ist der Unterschied zwischen dem deutschen und dem österreichischen Rechtssystem, etwa in der Kontrolle von allgemeinen Geschäftsbedingungen, vergleichsweise marginal. Legal Tech führt zu einer Annäherung der Rechtssysteme und zu einem tendenziellen Bedeutungsverlust nationaler rechtlicher Besonderheiten.

Massenkonsum führt zu Massenproblemen, die nach einer kollektiven, über die Grenzen hinweg vergleichbaren Lösung rufen. Kollektive Gerechtigkeit ist nicht mit individueller Gerechtigkeit gleichzusetzen. Notwendig ist ein zweigleisiges Vorgehen. Die Doppelspurigkeit der Rechtsdurchsetzung und der Suche nach Gerechtigkeit hat Auswirkungen auf den Anwaltsberuf, auf die Ausbildung der Juristen und auf die Justiz, die gerade in Deutschland im Zentrum der Rechtsdurchsetzung steht.

Punkt 4:

Das Recht ist gegen den Einsatz von immer besser entwickelten Formen von Legal Tech nicht immun. Juristen sollten sich nicht in falscher Sicherheit wiegen. Deutschland gehört nicht gerade zu den Vorreitern der Entwicklung. Neben wissenschaftlichen Untersuchungen aus den USA und

¹ Sachverständigenrats für Verbraucherfragen (2016). Verbraucherrecht 2.0 Verbraucher in der digitalen Welt Gutachten des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen. Berlin: Sachverständigenrat für Verbraucherfragen beim Bundesministerium der Justiz und für

aus Israel sei auf zwei Bereiche verwiesen, wo der Einsatz von maschinellem Lernen (ML) relativ weit entwickelt ist:

- Personalisierung von Werbung (Marketing)
- Durchsetzung von Urheberrechten weltweit.

Hier werden innovative Softwareprogramme entwickelt, die die Standards für Legal Tech setzen. Der Gesetzgeber muss sich Gedanken machen, wie er auf das bekannte „Blackbox Phänomen“ reagiert, also ob, wie und wem gegenüber Algorithmen offengelegt werden sollen und wie Algorithmen auf die Einhaltung rechtlicher Mindeststandards hin überprüft werden können. Der Sachverständigenrat für Verbraucherfragen hat in dem Gutachten Verbraucherrecht 2.0¹ hierfür die Grundlagen geschaffen.

Ergebnis

Standardisierung des Rechts, die Legal Tech erzwingt und Individualisierung des Rechts, die sich noch gegen Legal Tech stemmt, ergänzen einander langfristig. Massenphänomene lassen sich mit Hilfe von Legal Tech zugunsten der verletzlichen Verbraucher einfacher und effektiver lösen. Gerichte und Anwälte können sich so verstärkt um die Klärung von rechtlich komplexen Fragen kümmern.

Verbraucherschutz. Abrufbar: https://www.svr-verbraucherfragen.de/wp-content/uploads/Gutachten_SVRV-.pdf

Legal Tech in Deutschland

Prof. Dr. Peter Rott

Legal Tech in Deutschland

Verbraucherforschungsforum 2020
Algorithmen und Verbraucher: Fokus
Legal Tech

Prof. Dr. Peter Rott, Oldenburg

Legal Tech?



Anwälte und die Digitalisierung

Quelle: Tofern, Auch die Kanzlei wird digital,
Handelsblatt vom 1.2.2016

Erscheinungsformen

- Hintergrundaktivitäten
 - Dokumentenverwaltung, Fristenmanagement, Erstellung von Standardschriftsätzen, monats- oder taggenaue Berechnungen von Renditen (Nutzungen) etc.
- Online-Vermittlung von Anwälten und Online-Rechtsberatung (z.B. Legalbase)
- Inkasso (inkl. Prozessfinanzierung)
- Sonstige (Rechts-?)Dienstleistungen
 - Kündigungsservice, Einreichung von Forderungen (z.B. BahnBuddy)
- Programme zur Selbsthilfe (z.B. Smartlaw)

Akteure

- Start up-Unternehmen, die häufig als Inkassodienstleister registriert sind (§ 10 RDG) oder gar keine Rechtsdienstleistungen erbringen (schlichte Tätigkeiten, aber auch Forderungskauf)
- Anwaltschaft – höhere Effizienz bei der Bewältigung von Massenverfahren
- Verbraucherorganisationen
 - Neue App der VZ NRW zu Entschädigungen bei Flugverspätungen
- Schlichtungsstellen
- Jeder einzelne, z.B. durch Nutzung von Vertragsgeneratoren oder Open Source-Software (z.B. Claudette)

Nutzen für Verbraucher

- **Anwaltschaft?**
 - Grds. Abrechnung nach Gegenstandswert (§ 2 RVG), unabhängig vom Aufwand
 - Abweichungen nach oben zulässig (§ 3a RVG), grds. nicht nach unten
 - Flexibilität bei außergerichtlicher Tätigkeit (§§ 49b BRAO, 4 RVG), z.B. Festpreismodelle, aber auch automatisierte kostenlose Erstprüfung
 - Erfolgshonorar weitestgehend unzulässig (§ 4a RVG)
- **Inkassodienstleister**
 - Erleichterter Zugang zum Recht durch Erfolgsabhängigkeit der Vergütung – freilich erkauf durch hohe Provision
 - Hohes Eigeninteresse am Erfolg
- **Verbraucherorganisationen**
 - Sicherlich billiger für Verbraucher

Entwicklungen

- Immer schnellere Ausweitung des Angebots
 - Lässt auf schnellere Adaption der Software schließen
- Von klaren Angelegenheiten (Fluggastrechte) auf kompliziertere Rechtsfragen (z.B. Kündigungsschutz)
 - Aber wohl Kombination aus automatischer und manueller Behandlung an komplizierten Schnittstellen
- Nutzung der Blockchain auch in juristischen Fragen?
 - Viel Literatur, aber gibt es Ansätze in der Praxis?

Risiken für Verbraucher?

- Bisher keine Probleme mit Legal Tech-Dienstleistern bekannt
 - Ausn.: Ablehnung der Übernahme von Fällen
 - Anders z.B. Großbritannien
- Mangelnde Expertise?
 - Anforderungen des § 11 RDG sind niedrig
 - Aber hohe Spezialisierung in der Praxis
- Zu teuer?
 - Hohe Provision im Erfolgsfall, dennoch bei Verbrauchern beliebt
- Dem gegenüber stehen Probleme mit der Anwaltschaft
 - Zwar 100 % Entschädigung im Erfolgsfall,
 - aber auch Übernahme wenig aussichtsreicher oder riskanter Fälle – Gebühren fallen ohnehin an
 - Häufig weniger spezialisiert

Zulässigkeit unter dem RDG

- Inkasso ist Rechtsdienstleistung i.S.d. § 2 Abs. 1 RDG
 - Nicht: Forderungskauf (z.B. Wirkaufendeinenflug.de)
 - Strittig: Vertragsgeneratoren
- Einziehung von Forderungen ist registrierten Dienstleistern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 RDG gestattet
 - Nicht hingegen reine Abwehrmaßnahmen, dazu sogleich
- Rechtsdienstleister dürfen in keinem Interessenkonflikt stehen, § 4 RDG
 - Konflikt mit Prozessfinanzierer?
 - Konflikt mit anderen Geschädigten?
- Rechtsfolge eines Verstoßes: Nichtigkeit der Abtretung, § 134 BGB?

BGH – *LexFox*: alles geklärt?

- BGH – *LexFox*: Geschäftsmodell von *LexFox* ist von der Inkassoerlaubnis gedeckt
 - Dennoch abgelehnt von LG Berlin, 29.4.2020, BeckRS 2020, 21263.
 - Übertragbarkeit auf Passagierrechte unstrittig
 - Übertragbarkeit auf myRight? – strittig, aber bejaht vom LG Braunschweig, 30.4.2020, 11 O 3092/19, BeckRS 2020, 7267
 - Aber abgelehnt für Klagen, die ausländischem Recht unterliegen
 - Übertragbarkeit auf Kartellschadensersatzklagen mit Tausenden Geschädigten und > 600 Mio. Schaden?
 - LG München I, 7.2.2020, 37 O 18934/17, EuZW 2020, 279 (-), weil Tätigkeit von vornherein auf Klage gerichtet sei.

BGH – *LexFox*: alles geklärt?

- BGH: Kein Verstoß gegen § 4 RDG, da die Prozessfinanzierung keine „andere Rechtsdienstleistung“ ist und außerdem Interessengleichlauf besteht
 - Übertragbar auf gesammelte Einziehung von Klagen, gar auf Kartellschadensersatzklagen mit Tausenden Geschädigten und > 600 Mio. Schaden?
 - LG München I (-), insb. mit Blick auf einen möglichen Vergleich, von dem die Geschädigten in unterschiedlicher Weise profitieren könnten
 - A.A. LG Braunschweig zur Volkswagen AG

BGH – *LexFox*: alles geklärt?

- BGH: Verstoß führt nur dann zur Nichtigkeit der Abtretung, wenn der Verstoß eindeutig war
 - LG München I: Verstoß eindeutig, weil Financialright vor möglichen Problemen gewarnt hat
 - LG Braunschweig: Eindeutiger Verstoß bei Einziehung einer Forderung, die schweizerischem Recht unterliegt
- BGH: Reine Abwehrmaßnahmen sind nicht gedeckt
 - Schutz gegen Kündigungen? – AG Berlin-Wedding, 8.1.2020, 22c C 233/19, BeckRS 2020, 88, zu *LexFox*: keine Rechtsdienstleistung, sondern reine Prozessfinanzierung; Prüfung der Erfolgsaussichten als interne Maßnahme

Der Ruf nach dem Gesetzgeber

- Thema 1: Klärung der Zulässigkeit von Legal Tech-Dienstleistungen
 - Anforderungen an Kompetenz
 - Beschränkungen bei Prozessfinanzierung?
 - Aufgabe der Beschränkung auf Einziehung von Forderungen?
- Thema 2: Generelle Aufgabe der Nichtigkeit der Abtretung bei Verstoß?
- Thema 3: Liberalisierung des Anwaltsrechts?
 - Aufgabe des Verbots von Erfolgshonoraren?
 - Erleichterung der Prozessfinanzierung?
- Thema 4: Sollte das Recht automatisierungsfreundlicher werden?

Die technische Entwicklung

- Wie weit reicht die Automatisierung schon, wie weit kann sie gehen, insb. bei der rechtlichen Bewertung von Sachverhalten?
- Ist die Entwicklung weiter entwickelter Software rentabel?
- Lassen sich Sachverhaltsermittlung und –bewertung so vollständig automatisieren, dass sie auf der Blockchain abgebildet werden könnten
 - Oder müsste dazu das Recht vereinfacht, d.h. stärker schematisiert werden?

Agenda

Ab 8:30 Uhr Registrierung	
09:00 bis 09:20 Uhr	Begrüßung, Vorstellung der Agenda Ministerialdirektorin Grit Puchan Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg Staatssekretär Prof. Dr. Christian Kastrop Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (Moderation Prof. Dr. Lucia A. Reisch)
09:20 bis 10:00 Uhr	Einführung Prof. Dr. Peter Rott Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
Panel I: Wo stehen wir im Einsatz von Legal Tech heute? (Moderation Prof. Thorun)	
10:00 bis 11:15 Uhr	Input (5 Minuten jeder Redner, Blitzlicht) <ul style="list-style-type: none"> • Clemens Schubert European Commission • Dr. Sven Bode myright • Ulrike Docekal VKI – Verein für Konsumenteninformation, Wien • RA Klaus Rotter ROTTER RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB, Stuttgart • Gabriele Bernhardt Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. Paneldiskussion und Ergänzungen aus dem Plenum
11:15 bis 11:45 Uhr	Pause

Panel II: Wie könnte die Zukunft aussehen? (Moderation Prof. Thorun)	
11:45 bis 12:50 Uhr	Input (5 Minuten jeder Redner, Blitzlicht) <ul style="list-style-type: none"> • Peer Schulz Helpcheck.de • PD Dr. Martin Fries LMU München • André Haug Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer/Rowedder Zimmermann Hass • Dr. Steffen Kroschwald vunk Pforzheim • Jutta Gurkmann vzbv – Verbraucherzentrale Bundesverband Paneldiskussion und Ergänzungen aus dem Plenum
12:50 bis 13:00 Uhr	Konsequenzen für die Verbraucherpolitik: Zusammenfassung & Reflektion Prof. Dr. Hans-W. Micklitz
13:00 Uhr	Ende und Abschied

Akteursübersicht

Ministerialdirektorin Grit Puchan

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Frau Puchan ist seit dem 1. Juni 2016 Ministerialdirektorin im Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg. Im Jahr 1988 legte Frau Puchan ihr 2. Juristisches Staatsexamen an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg ab und war dann als Rechtsanwältin tätig. Seit 1990 ist Frau Puchan Landesbeamtin in Baden-Württemberg mit verschiedenen Stationen in der Landesverwaltung, davon unter anderem Referentin im Umweltministerium, Dezernentin im Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Leiterin des Rechts- und Planfeststellungsreferats im Regierungspräsidium Tübingen, Pressesprecherin des Regierungspräsidiums Tübingen und Leiterin der Abteilung Umwelt im Regierungspräsidium Tübingen. Von 2009 bis 2015 war sie Regierungsvizepräsidentin des Regierungspräsidiums Tübingen. Es folgte ab November 2015 bis Mai 2016 das Amt als Leiterin der Abteilung II Landtag von Baden-Württemberg.

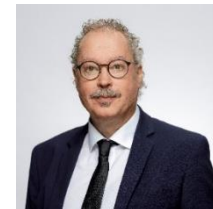


StS. Prof. Dr. Christian Kastrop

Copyright: Foto: Thomas Imo/ photothek

Staatssekretär am Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV)

Prof. Dr. Christian Kastrop ist seit Mai 2020 Staatssekretär im BMJV. Seit 2018 ist er Honorarprofessor im Fach Finanzwissenschaft an der Freien Universität Berlin. Von 2018 bis 2020 war er Direktor des Programms Europas Zukunft der Bertelsmann Stiftung. Zwischen 2014 und 2017 war er Direktor der Abteilung für wirtschafts- und finanzpolitische Studien der OECD in Paris.



Prof. Dr. Lucia A. Reisch

Forschungszentrum Verbraucher, Markt und Politik

Prof. Dr. Reisch studierte Wirtschaftswissenschaften an der Universität Hohenheim in Stuttgart sowie Business Administration an der University of California, Los Angeles. 1994 promovierte sie an der Universität Hohenheim im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften. Seit 2006 ist sie Professorin an der Copenhagen Business School im Fachgebiet Interkulturelle Konsumforschung und europäische Verbraucherpolitik und seit 2011 Gastprofessorin an der Zeppelin Universität Friedrichshafen. Seit 2012 leitet sie dort das Forschungszentrum Verbraucher, Markt und Politik. Von 2006 bis 2017 war Frau Reisch Vorsitzende der Verbraucherkommission Baden-Württemberg, von 2014 bis 2018 Vorsitzende des Sachverständigenrats für Verbraucherfragen der Bundesregierung. Darüber hinaus engagiert sie sich in verschiedenen Kommissionen, Beiräten und Verwaltungsräten



(u.a. Bioökonomierat, Stiftung Warentest, SCHUFA, Öko-Institut). Frau Reisch ist Mitglied der Deutschen Akademie der Technikwissenschaften (acatech). Ihre Arbeitsschwerpunkte sind Verhaltensökonomie, Nachhaltigkeits- und Ernährungspolitik, interkulturelles Konsumentenverhalten, Verbraucher im Web 2.0 und neue Technologien sowie Verbraucherpolitik der EU- Ebene.

Prof. Dr. Hans-W. Micklitz

**Robert Schuman Centre for Advanced Studies,
European University Institute Florenz**

Prof. Dr. Hans-W. Micklitz ist Professor am Robert Schuman Centre for Advanced Studies an dem Europäischen Hochschulinstitut in Florenz und Finland Distinguished Professor an der Universität Helsinki. Er ist Mitglied des Sachverständigenrates für Verbraucherfragen am BMJV und Vorstand des Instituts für Europäisches Wirtschafts- und Verbraucherrecht e.V. (VIEW). Hans Micklitz arbeitet zu Fragen des deutschen, europäischen und internationalen Wirtschafts- und Verbraucherrechts, der Digitalisierung und der Rechtstheorie.



Prof. Dr. Christian Thorun

ConPolicy – Institut für Verbraucherpolitik

Prof. Dr. Christian Thorun ist Gründer und geschäftsführender Gesellschafter von ConPolicy. Er ist ein anerkannter Experte in der Verbraucherpolitik und berät Bundes- und Landesministerien sowie die Europäische Kommission in Verbraucherfragen. Neben seiner Geschäftsführungstätigkeit ist er als Beiratsmitglied beim Verein für Selbstregulierung der Informationswirtschaft (SRIW) tätig, er ist



verbraucherpolitischer Sprecher der Themenplattform Verbraucherbelange am Zentrum Digitalisierung.Bayern (ZD.B), er ist Mitglied in dem unabhängigen ÖKOWORLD-Anlageausschuss, er sitzt im Transparenzbeirat des FinTech Joonko und er ist assoziiertes Mitglied des Think Tank 30 - einem Netzwerk junger Menschen unter dem Dach der Deutschen Gesellschaft des Club of Rome.

Prof. Dr. Peter Rott

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Derzeit vertritt Peter Rott den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsinformatik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und ist Gastprofessor an der Universität Gent.



Clemens Schubert

European Commission | DG Justice and Consumers

Clemens Schubert hat Rechtswissenschaften und European Studies an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster und der der Universität Göteborg studiert. Seit 2016 arbeitet er bei der Generaldirektion Justiz und Verbraucher der Europäischen Kommission im Bereich der behördlichen Rechtsdurchsetzung.



Dr. Sven Bode

myRight

Herr Dr. Sven Bode ist promovierter Wirtschaftsingenieur und Mitgründer von myRight. Als eines der Gründungsmitglieder von Flightright hat er den Marktführer in der Durchsetzung von Fluggastrechten mitgeschaffen, mit dem Unternehmen bankright Bankkunden bei der Rückzahlung von Gebühren unterstützt. Mit myRight kämpft der Unternehmer für Verbraucherrechte unter anderem im Abgasskandal des VW-Konzerns, der in Deutschland Millionen Autofahrer betrifft.



Ulrike Docekal

Verein für Konsumenteninformationen (VKI), Wien

Frau Ulrike Docekal ist Juristin und leitet die Stabsstelle für Projektentwicklung/EU-Angelegenheiten beim VKI und stellvertretendes Mitglied der Europäischen beratenden Verbrauchergruppe (ECCG).



RA Klaus Rotter

Rotter Rechtsanwälte

Herr Rotter hat Betriebswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften studiert. Er ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht und Gründungspartner von ROTTER RECHTSANWÄLTE Partnerschaft mbB, die seit 22 Jahren private und institutionelle Kapitalanleger und Bankkunden in komplexen Fällen vertritt. Seine Kanzlei ist in sechs Fällen von den jeweils zuständigen



Oberlandesgerichten zum Vertreter des Musterklägers nach dem Kapitalanlegermusterverfahrensgesetz bestellt worden und führt derzeit drei Musterfeststellungsklagen für anerkannte Verbrauchereinrichtungen. Herr Rotter war unter anderem Sachverständiger der Regierungskommission „Corporate Governance“ und wird bei entsprechenden Gesetzesvorhaben regelmäßig von Bundesministerien und Deutschem Bundestag konsultiert.

Gabriele Bernhardt

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Stabsstelle Recht, Rechtsanwältin
(Syndikusrechtsanwältin)



Frau Gabriele Bernhardt studierte an der Eberhard Karls Universität in Tübingen Rechtswissenschaften. Nach dem zweiten Staatsexamen arbeitete sie als Rechtsanwältin in der Kanzlei Dr. Hefermehl und Partner in Stuttgart und spezialisierte sich von Beginn auf den Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes. Danach wechselte sie zur Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e.V. und war dort 25 Jahre als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) tätig. Als unabhängige Institution der deutschen Wirtschaft stellt die Wettbewerbszentrale auch die Einhaltung der Verbraucherschutzbestimmungen sicher, da die Verletzung verbraucherschützender Vorschriften zu einer Verzerrung des Wettbewerbs zu Lasten von Wettbewerbern und Verbrauchern führt. Seit September 2019 ist Frau Bernhardt Leiterin der Stabsstelle Recht der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg.

Peer Schulz

Helpcheck.de

Peer Schulz hat einen Master in Management (M. Sc.). Er ist Gründer & Geschäftsführer des Legal Tech Helpcheck (Portal für legal-claims), das er gemeinsam mit Phil Sokowicz 2016 aufbaute. Gestartet ist helpcheck mit Legal-Claims bei fehlerhaften Lebensversicherungen und ist auf dem Weg das Check24 für Rechtsansprüche zu werden.



PD Dr. Martin Fries

Ludwig-Maximilians-Universität München
München

PD Dr. Martin Fries forscht schwerpunktmäßig in den Bereichen Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Rechtstheorie, Rechtsvergleichung und Anwaltsrecht. Sein besonderes Augenmerk gilt den Folgen der Digitalisierung für das Recht und die Rechtspflege. Weiterhin ist Fries regelmäßig als Mediator in erbrechtlichen und wirtschaftsrechtlichen Fallgestaltungen tätig.



André Haug

Vizepräsident Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) / Rowedder Zimmermann Hass

Rechtsanwalt André Haug studierte Rechtswissenschaften in Mannheim. Er ist seit 1997 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Als Partner der Mannheimer Sozietät Rowedder Zimmermann Hass ist er vorwiegend in den Bereichen Gewerblicher Rechtsschutz, Wettbewerbsrecht und Vergaberecht tätig; er ist ferner Mitglied im



Gesamtvorstand der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) und Lehrbeauftragter an der Ruprecht Karls Universität Heidelberg. Seit 2010 ist André Haug Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe und seit 2015 deren Präsident. Ebenfalls seit 2015 wirkt er im Ausschuss Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der BRAK mit. Er wurde mit Wirkung zum 14.9.2018 als BRAK-Vizepräsident nachgewählt.

Dr. Steffen Kroschwald

Zentrum Verbraucherforschung und nachhaltiger Konsum (vunk), Pforzheim

Dr. Steffen Kroschwald ist Forschungsfellow des vunk und Datenschutzbeauftragter in der Automobilindustrie. Er studierte Wirtschaftsrecht an der Hochschule Pforzheim und an der Universität Kassel. Nach dem Studium arbeitete Steffen Kroschwald als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Kassel und promovierte zur „informationellen Selbstbestimmung in der Cloud“. Kroschwald publiziert und trägt regelmäßig zu Themen im Bereich IT- und Datenschutzrecht vor.



Jutta Gurkmann

Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv)

Jutta Gurkmann ist Mitglied der Geschäftsleitung und Geschäftsbereichsleiterin Verbraucherpolitik beim vzbv, wo sie in den Bereichen Recht & Handel, Digitales & Medien, Finanzmarkt, Rechtsdurchsetzung und Musterfeststellungsklagen, sowie für das Büro in Brüssel verantwortlich ist. Zuvor war die gelernte Juristin ebenfalls am vzbv als Referentin für Wirtschaftsrecht und Leiterin des Team Recht & Internationales tätig.



